



STEFAN KAINEDER

LANDESRAT FÜR
UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Erster Präsident des Oö. Landtages
Im Wege der OÖ Landtagsdirektion
Landhausplatz 1
4021 Linz

T: 0732 / 7720-12073
F: 0732 / 7720-212099
E: LR.Kaineder@oeo.gv.at
W: www.stefan-kaineder.at

SPÖ Landtagsklub
Herr Landtagsabgeordneter Mag. Tobias Höglinger
Herrn Klubobmann Ing. Erich Wahl, MBA
Landhausplatz 1
4021 Linz

5. Dezember 2025

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag.
Tobias Höglinger und des Klubobmannes
Ing. Erich Wahl, MBA an Herrn Landesrat
Stefan Kaineder betreffend Donaubrücke
Mauthausen; Beilage 11455/2025**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Herr Mag. Höglinger,
sehr geehrter Herr Klubobmann Ing. Wahl, MBA!

Zur schriftlichen Anfrage vom 8. Oktober 2025 der Abgeordneten Herr Mag. Tobias Höglinger und Klubobmann Ing. Erich Wahl, MBA betreffend Donaubrücke Mauthausen darf ich Ihnen die Beantwortung übermitteln und nachstehende Informationen zukommen lassen:

- 1. Die Länder Ober- und Niederösterreich sind gemeinsam Projektwerber. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit im UVP-Verfahren und waren dabei oberösterreichische Expert:innen in den vor allem auf niederösterreichischer Seite relevanten Umwelt- und Naturschutzfragen im Wege der Amtshilfe unterstützend tätig?**

Die UVP-Behörde kann sich nur zur Zusammenarbeit auf behördlicher Ebene äußern. Die zwischenbehördliche Zusammenarbeit verlief sehr gut. Da nur 15 % des Vorhabens auf oberösterreichischem Landesgebiet liegen, hatte die niederösterreichische UVP-Behörde die Federführung inne. Alle wesentlichen Verfahrensschritte (etwa Kundmachungen, die mündliche Verhandlung und die Bescheide) wurden eng koordiniert und abgestimmt durchgeführt.

Von den über 20 beigezogenen Sachverständigen handelte es sich bei rund der Hälfte um nichtamtliche Sachverständige; Bei den Amtssachverständigen stellte OÖ einen Amtssachverständigen (Fachbereich Hydrologie / Hochwasserschutz); die übrigen ASV wurden vom Land NÖ gestellt. Die ASV wurden jeweils im Wege der Amtshilfe auch für das andere Bundesland tätig.

2. Seit wann wissen Sie von den Unzugänglichen in den Unterlagen zum UVP-Verfahren und welche Maßnahmen haben Sie als zuständiger Landesrat bisher getätigt, um das Verfahren voranzutreiben?

Die konkreten Nachforderungen im Fachbereich Naturschutz wurden in der mündlichen Beschwerdeverhandlung am 24.02.2025 vom nichtamtlichen Sachverständigen des BVwG erhoben.

Der Sachverständige hatte die Kritikpunkte in seinem ersten Gutachten bereits angeführt, welches Ende November 2024 übermittelt wurde. Die Inhalte waren aber strittig und wurden eingehend in der Verhandlung diskutiert. Das BVwG setzte den Antragstellern (also den Landesstraßenverwaltungen) nach der Verhandlung im Februar 2025 eine Frist bis Sommer 2025, um die geforderten Unterlagen nachzureichen. Danach erstellte der nichtamtliche Sachverständige des BVwG sein Gutachten, welches Ende September 2025 an die Verfahrensparteien ausgeschickt wurde

3. Welche konkreten Gutachten werden vom Bundesverwaltungsgericht als mangelhaft eingestuft?

- a. Handelt es sich dabei um Gutachten von Amtssachverständigen des Landes Oberösterreich, des Landes Niederösterreich oder von extern Beauftragten?
- b. Inwiefern war das Land Oberösterreich bei der Erstellung der mangelhaften Gutachten involviert bzw. hatte davon Kenntnis?
- c. Laut Ihrer Auskunft in der Landtagssitzung am 25. September 2025 beziehen sich die mangelhaften Gutachten ausschließlich auf Niederösterreich. Gibt es keine Einzelaspekte, die auch Oberösterreich betreffen?

Zu dieser Frage bzw. den Teilfragen kann insgesamt ausgeführt werden, dass im Beschwerdeverfahren nur mehr ausgewählte Aspekte des erinstanzlichen Verfahrens relevant bzw. strittig sind: Im behördlichen Verfahren wurden Gutachter aus 21 Fachbereichen eingeholt; das BVwG hat aufgrund der Beschwerden Gutachter zu 9 dieser Fachbereiche eingeholt, darunter auch Naturschutz. (Darüber hinaus ging es noch um Raumplanung und Landschaft; Hydrologie; Gewässerökologie; Verkehrstechnik; Luftreinhaltetechnik; Schalltechnik; Umweltmedizin; Forst)

Aktuell steht nur mehr der Fachbereich Naturschutz zur Diskussion, alle anderen Fachbereiche konnten abschließend behandelt werden. Das in der ersten Instanz eingeholte Gutachten zum Fachbereich Naturschutz wurde von einem erfahrenen nichtamtlichen Sachverständigen erstattet.

Der nichtamtliche Sachverständige wurde von den UVP-Behörden beider Bundesländer bestellt. Im UVP-Verfahren ergingen umfassende Gutachtensaufträge mit zahlreichen Beweisfragen; außerdem war auf die eingelangten Stellungnahmen einzugehen. Auch in der mündlichen Verhandlung erster Instanz wurde der Fachbereich Naturschutz eingehend diskutiert. Die Behörden prüften das Gutachten und kamen zum Schluss, dass dieses vollständig, schlüssig und methodologisch korrekt erstellt wurde. Der nichtamtliche Sachverständige der UVP-Behörden vertrat – wie auch die Fachberichtsersteller der Projektwerber – eine andere Fachmeinung als der nun vom BVwG bestellte nichtamtliche Sachverständige.

Seitens der oberösterreichischen UVP-Behörde wurde in der mündlichen Beschwerdeverhandlung im Februar 2025 ausdrücklich beim nichtamtlichen Sachverständigen des BVwG nachgefragt, ob die Mängel im Fachbereich Naturschutz ausschließlich Vorhabensteile auf niederösterreichisches Landesgebiet betreffen. Der nichtamtliche Sachverständige hat dies explizit bejaht.

4. Sollten Verfahrensversäumnisse von Seiten des Landes Niederösterreich passiert sein, welche Möglichkeiten bestehen, um negative finanzielle Folgen für das Land Oberösterreich abzuwenden?

Die UVP-Behörde kann sich nicht über zivilrechtliche Ansprüche zwischen Bundesländern äußern, da dies nicht in irgendeiner Weise Gegenstand des UVP-Verfahrens ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass auch nicht „das Land NÖ“ die mangelhaften UVE-Fachbeiträge erstellt bzw. die methodologisch unzureichenden Erhebungen durchgeführt hat. Diese Unterlagen bzw. Arbeiten wurden von renommierten Büros erstellt bzw. durchgeführt. Außerdem wurden die UVE-Fachbeiträge vom nichtamtlichen Sachverständigen der UVP-Behörden in erster Instanz als hinreichend beurteilt.

In anlagen- und umweltrechtlichen Verfahren treffen oft divergierende Fachmeinungen renommierter Expertinnen und Experten aufeinander. Wenn in der Beschwerdeinstanz nochmals andere Expertinnen und Experten zu Rate gezogen werden, wird die Komplexität weiter erhöht und es treten unter Umständen weitere und abweichende Fachmeinungen hinzu. Im vorliegenden Fall brachte das Ermittlungsverfahren in zweiter Instanz vom Behördenverfahren abweichende Ergebnisse. Diese Prüfung des Sachverhalts entspricht dem Konzept des rechtsstaatlichen Rechtsmittelverfahrens.

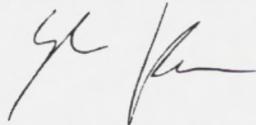
5. Welche Lösungskonzepte schlagen Sie vor, um darauf hinzuwirken, dass der UVP-Bescheid vor dem Bundesverwaltungsgericht halten wird?

Da der Bescheid der Oö. Landesregierung nicht vom gegenständlichen Mangel betroffen ist, liegt die Lösung außerhalb der Zuständigkeitssphäre der oberösterreichischen UVP-Behörde.

Die Landesstraßenverwaltungen sind nun gefordert, zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung die öffentlichen Interessen am Vorhaben hinreichend fachlich zu untermauern, zumal beim Vogelschutz nur die Gesundheit und öffentliche Sicherheit in Frage kommen. Es müssen Maßnahmen projektiert werden, welche die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der absichtlichen Tötung hintanhalten. Man wird sogenannte CEF-Maßnahmen planen müssen, also Maßnahmen zur Gewährleistung der dauerhaften ökologischen Funktionalität. Dies liegt in der Sphäre der Projektwerber und kann von der UVP-Behörde nicht beeinflusst werden.

Dem BVwG obliegt – basierend auf der fachlichen Beurteilung seiner nichtamtlichen Sachverständigen – die abschließende rechtliche Beurteilung der Beschwerden.

Freundliche Grüße



Landesrat Stefan Kaineder